



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2013	Nummer 10
--------------	-------------------------------------	-----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über den Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) 161

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 27** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 04** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Umverlegung der Ferngasleitung (FGL) 104.00 im Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße B 80; Maßnahme 46 der Sanierung der FGL 104.00“, **Landkreis Saalekreis** 165

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LRP Autorecycling Magdeburg GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Autorecycling-Anlage in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 165

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben der Firma GDB Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH in **06246 Bad Lauchstädt** zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in **06246 Bad Lauchstädt (OT Delitz am Berge), Saalekreis** 165

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der AURA Technologie GmbH in **06311 Helbra** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Metallsalzen in **06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz** 166

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Albrechtstraße 54, **06712 Zeitz** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Stärkefabrik einschließlich Mühle und GuD-Anlage am Standort **06712 Zeitz, Albrechtstraße 54; Burgenlandkreis** 167

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma DEL Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 24 aus **39343 Nordgermersleben** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage durch die Erweiterung der Stoffliste durch tierische Ausscheidungen (Gülle) bei Erhöhung der Gesamtmenge aller Einsatzstoffen von 59.000 t auf 79.500 t je Jahr in **39343 Nordgermersleben, Landkreis Börde** 168

<ul style="list-style-type: none"> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der DEMVA GmbH in 14793 Ziesar auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in <b>39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land</b> 168</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Dambeck GmbH &amp; Co. KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel in <b>29410 Salzwedel, OT Dambeck, Altmarkkreis Salzwedel</b> 170</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fa. GLAVA GmbH in 39307 Genthin OT Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage Gladau in <b>39307 Genthin OT Gladau, Landkreis Jerichower Land</b> 171</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH &amp; Co KG in 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage einschließlich Lagerung brennbarer Gase in <b>06862 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau</b> 171</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von hochkonzentrierter Salpetersäure in <b>06886 Lutherstadt Wittenberg</b> 172</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger von der Autobahne A 2 (km 333+510) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 472+611) 173</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hauptstremme von der Landesgrenze Brandenburg (km 5+085) bis zum Abschlag Roßdorfer Kanal (km 16+723) 173</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668) 173</li> <li>4. Verwaltungsvorschriften</li> <li>5. Stellenausschreibungen</li> <li><b>B. Untere Landesbehörden</b></li> <li>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</li> <li>2. Sonstiges</li> <li><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></li> <li>1. Landkreise</li> <li>2. Kreisfreie Städte</li> <li>3. Kreisangehörige Gemeinden</li> <li><b>D. Sonstige Dienststellen</b></li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.09.2013 - Z/233-31030/21/13</b> 174</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 18.09.2013 – Z/233-31020/26/13</b> 174</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 175</li> <li>. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten; Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung der Gleisanlage im Kalkwerk „Kaltes Tal“ 175</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2013 des Regionalaussschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 176</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2013 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 176</li> </ul>
--	---

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,  
Ausländerangelegenheiten über den  
Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem  
Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

**Vorwort**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sollen Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen schützen. Dies umfasst beispielsweise die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren, den Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken, den Verkauf von Computerspielen oder den Kinobesuch sowie die dabei zu beachtenden Altersgrenzen.

Das Jugendschutzgesetz richtet sich daher nicht an Kinder und Jugendliche, sondern ausschließlich an volljährige Personen, insbesondere an Gewerbetreibende, Veranstalter und deren Beschäftigte, die durch ihr Handeln die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Diese haben für die Einhaltung des Jugendschutzes zu sorgen und werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen sich jedoch im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes alle Erwachsenen verantwortlich fühlen.

Das Jugendschutzgesetz kann seine Wirkung im Land Sachsen-Anhalt nur entfalten, wenn die zuständigen Behörden die Einhaltung seiner Vorschriften überwachen und Verstöße ahnden. Dies sind gem. § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden können.

Der Bußgeldkatalog ist eine empfehlende Leitlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz. Er soll den zuständigen Behörden einen Orientierungsrahmen bieten und eine weitestgehend einheitliche Handhabung in Sachsen-Anhalt ermöglichen.

**1. Allgemeines**

1.1 Besteht ein Anfangsverdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 28 JuSchG vorliegt, so ist **im Rahmen des Opportunitätsprinzips** ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Der Bußgeldkatalog ersetzt nicht die **Prüfung im Einzelfall** nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), ob ein Verfahren eingeleitet wird oder eine Verwarnung ausreichend erscheint. Das Ermessen der zuständigen Behörde wird durch den Bußgeldkatalog nicht eingeschränkt. Vielmehr hat dieser empfehlenden Charakter, um

den Verwaltungsablauf in diesem Bereich zu erleichtern.

1.2 In allen Fällen sind hinsichtlich der Höhe der Geldbuße die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten.

1.3 Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs, der den Betroffenen betrifft, so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreichend, kann ein Verwarnungsgeld von bis zu 35,00 Euro erhoben werden.

**2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des JuSchG

2.1 sind **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

2.2 sind **Jugendliche** Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

2.3 ist **personensorgeberechtigte Person**, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

2.4 ist **erziehungsbeauftragte Person**, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

**3. Adressaten der Bußgelder im Sinne des § 28 JuSchG**

3.1 Zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zunächst hauptsächlich **Veranstalter** und **Gewerbetreibende** (§ 28 Abs. 1 JuSchG) sowie **Anbieter** von Bildträgern, Filmen, Film- und Spielprogrammen und Telemedien (§ 28 Abs. 2 und 3 JuSchG) verpflichtet.

3.2 Aber auch sonstige **Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich**, wie gesetzliche Vertreter von juristischen Personen (§ 9 Abs. 1 OWiG), angestellte Betriebsleiter (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG), sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Türsteher, Spielhallenaufsicht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können mit Bußgeldern belegt werden. Für Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ist auch § 30 OWiG einschlägig.

3.3 **Personensorgeberechtigte** und **erziehungsbeauftragte Personen** sind im Rahmen der für das Alter der betreffenden Kinder und Jugendlichen maßgeblichen Aufsichtspflicht ebenfalls für die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Insoweit können auch sie – wie auch jede andere **Person über 18 Jahren** – bei vorsätzlichem Handeln im Rahmen des § 28 Abs. 4 JuSchG mit einem Bußgeld belegt werden.

#### 4. Bußgeldrahmen

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG und § 17 Abs. 2 OWiG bei

- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1-3 JuSchG 50.000,00 Euro,
- fahrlässigen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1-3 JuSchG 25.000,00 Euro,
- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 4 JuSchG 50.000,00 Euro.

Fahrlässige Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 4 JuSchG sind nicht mit Geldbuße bedroht (§ 10 OWiG).

#### 5. Regelsätze

5.1 Die in der Anlage zum Bußgeldkatalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, dass nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist.

Die empfohlenen Regelsätze sollen gelten für vorsätzliche Verstöße von

- Veranstaltern und Gewerbetreibenden im Sinne des § 28 Abs. 1 JuSchG,
- Anbietern im Sinne von § 28 Abs. 2 JuSchG,
- sonstigen Personen nach § 28 Abs. 3 JuSchG und
- gesetzlichen Vertretern juristischer Personen (§ 9 Abs. 1 OWiG) wie z.B. Geschäftsführer einer GmbH.

Für angestellte Betriebsleiter, z. B. Leiter einer Gaststätte, Spielhalle usw. (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG) soll ein Abschlag von 25% vorgenommen werden. Für sonstige ausdrücklich Beauftragte zur Einhaltung von Jugendschutzvorschriften (z.B. Türsteher, Spielhallenaufsicht, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) soll ein Abschlag von 50 % vorgenommen werden.

5.2 Bei fahrlässigem Handeln wird empfohlen, bei der Berechnung der Geldbuße von den in der Anlage zum Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen, sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der in den genannten Gesetzen angedrohte Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG (Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteil) gegeben sind.

5.3 Für vorsätzliches Handeln von Personen über 18 Jahren im Sinne des § 28 Abs. 4 JuSchG wird empfohlen, in der Regel 20 % des normalen Regelsatzes anzusetzen. Bei angestelltem Verkaufspersonal wird es sich in der Regel nicht um ausdrücklich Beauftragte im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 OWiG handeln, daher wäre Verfolgung nur im Rahmen des § 28 Abs. 4 JuSchG möglich.

#### 6. Rahmensätze

Die Rahmensätze kommen abweichend vom Regelsatz in Fällen eines geringeren oder höheren Schuldvorwurfs bei vorsätzlichen Taten sowie bei Fahrlässigkeit zur Anwendung (s.a. Pkt. 7). Die jeweiligen Bußgeldrahmen geben Mindest-

höhe sowie Höchstsatz von zu verhängenden Bußgeldern an.

#### 7. Vorsatz und Fahrlässigkeit

7.1 Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale kennt (oder deren künftigen Eintritt nach dem voraussichtlichen Ablauf der Tathandlung voraussieht) und die Tatbestandsverwirklichung will (Definition des direkten Vorsatzes).

Es genügt jedoch, dass die Täter die Verwirklichung des Tatbestandes billigend in Kauf nehmen (bedingter Vorsatz).

7.2 Fahrlässiges Handeln liegt vor, wenn die Täter die Sorgfalt außer Acht lassen, zu der sie nach den Umständen und ihren persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande sind (also pflichtwidrig handeln) und deshalb

- a) die (rechtswidrige) Tatbestandsverwirklichung nicht erkennen oder voraussehen (unbewusste Fahrlässigkeit) oder
- b) die Möglichkeit der (rechtswidrigen) Tatbestandsverwirklichung zwar erkennen, aber mit ihr nicht einverstanden gewesen sind und ernsthaft darauf vertrauten, diese werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit).

Veranstalter und Gewerbetreibende handeln danach insbesondere dann fahrlässig, wenn sie sich in Zweifelsfällen unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht über das Alter der Besucher vergewissern oder Hilfskräfte gedankenlos auswählen und sie nicht überwachen oder sie nicht ausreichend und wiederholt auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen.

#### 8. Erhöhung und Ermäßigung der Regelsätze (§ 17 Abs. 3 OWiG)

8.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles innerhalb der Rahmensätze erhöht oder ermäßigt werden.

8.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Betroffene:

- a) sich uneinsichtig zeigt oder
- b) tateinheitlich gegen mehrere Rechtsvorschriften verstoßen oder mehrfach gegen dieselbe Rechtsvorschrift verstoßen hat oder
- c) innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder schriftlich verwarnet worden ist oder
- d) wirtschaftliche Vorteile (= hoher Gewinn) aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG) oder
- e) durch sein Verhalten eine besondere Gefährdung (z. B. jugendgefährdende Angebote an Kinder geringen Alters richtet) schafft oder
- f) vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat.

8.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn:

- a) aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, geringer als für durchschnittliches verwerfliches Handeln erscheint oder
- b) der Betroffene Einsicht zeigt oder
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.

8.4 Es ist zu empfehlen, Abweichungen von den Regelsätzen in den Akten jeweils besonders zu begründen.

## 9. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

9.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, verletzt werden oder eine Rechtsvorschrift mehrmals verletzt wird. Es ist nur eine Geldbuße nach 10.2 festzusetzen.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG).

Dagegen liegt nur eine Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

9.2 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewusst oder unbewusst aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerordnungswidrigkeit** (auch pflichtwidriges Unterlassen kann eine Dauerordnungswidrigkeit darstellen). Es liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im Allgemeinen in Tateinheit.

9.3 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt werden. Die Geldbußen werden für jede Ordnungswidrigkeit gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG), können jedoch in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

## 10. Berechnung der Geldbußen

10.1 Im Fall einer Gesetzesverletzung, bei der **mehrere Personen** gleichzeitig betroffen sind (9.1, Absatz 3), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 75 Prozent (aufgerundet auf volle Euro) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.

10.2 Im Fall der **Tateinheit** ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Kataloges der höchste Einzelbetrag ergibt.

Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50 Prozent (aufgerundet auf volle Euro) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 Prozent des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.

10.3 Bei der **Tatmehrheit** sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag.

10.4 Bei der Zumessung der Geldbuße im Fall von **Dauerordnungswidrigkeiten** ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

10.5 Die in den genannten Gesetzen festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen nur bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

## 11. Gewerbezentralregister

In das Gewerbezentralregister einzutragen sind gemäß § 149 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GewO alle rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen, die

- a) bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
  - b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,
- begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

## 12. Abgrenzung Straftat / Ordnungswidrigkeit

12.1 Nach § 27 Abs. 2 JuSchG machen sich Gewerbetreibende oder Veranstalter bei vorsätzlichen Verstößen gegen die dort genannten Bestimmungen des JuSchG unter bestimmten Voraus-

setzungen strafbar. Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Straftat vorliegt, ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

12.2 Ordnungswidrigkeiten gem. § 28 JuSchG können als Straftaten zu qualifizieren sein, wenn Verstöße gegen die §§ 3 bis 13 JuSchG vorliegen und bestimmte Tatbestandsmerkmale, die alternativ vorliegen müssen, hinzutreten:

- Eine Leichtfertigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Gewerbetreibende oder Veranstalter in grober Achtlosigkeit (unbeachtet dessen, was jedem einleuchten muss) den Tatbestand verwirklicht, sich rücksichtslos über die klar erkannte Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung hinwegsetzt oder eine besonders ernstzunehmende Pflicht verletzt wird.
- Aus Gewinnsucht handelt, wenn ein ungewöhnliches, auf ein anstößiges Maß (i. S. von Habgier) gesteigertes Erwerbsstreben vorliegt, also elementare Entwicklungsinteressen des Kindes bzw. Jugendlichen dem Gewinnstreben untergeordnet werden.
- Ein beharrlicher Verstoß wäre dann gegeben, wenn der Gewerbetreibende oder Veranstalter das Verbot unter Missachtung (i. S. von unbelehrbar) oder Gleichgültigkeit immer wieder übertritt bzw. dazu bereit ist. Hierbei ist erforderlich, aber nicht ausreichend, dass die gleichartigen oder ähnlichen Tatbestände schon einmal verletzt worden sind.

12.3 Eine Handlung ist auch dann als Straftat zu behandeln und an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Die Verwaltungsbehörde kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit weiter verfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen der Straftat eingestellt und die Akten an die Ordnungsbehörde zurückgeleitet hat (§ 21 Abs. 2 OWiG).

### 13. Nachweise, Prüfungspflicht

13.1 Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben unter 2.4 genannte Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen (§ 2 Abs. 1 JuSchG).

13.2 Soweit nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen (§ 2 Abs. 2 JuSchG).

### 14. Geltung

14.1 Das JuSchG gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 1 Abs. 5 JuSchG).

14.2 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG werden ab sofort die in der Anlage aufgeführten Regel- und Rahmensätze empfohlen. Die Festsetzung der Höhe des Bußgeldes erfolgt einzelfallbezogen durch die zuständige Behörde.

Halle, den 12.8.2013



Pleye

Präsident Landesverwaltungsamt

\*) Die empfohlenen Regel- und Rahmensätze bei Zuwiderhandlungen gegen das Jugendschutzgesetz sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlageenteil.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigt  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Harzkreis Nr. 27**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigt Bezirkschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 27** für eine Bestellung zum 1. Februar 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.10.2013 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. November 2013** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigt  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 04**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigt Bezirkschornstein-

feger wird der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 04** für eine Bestellung zum 1. Februar 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.10.2013 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. November 2013** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Umverlegung der Ferngasleitung (FGL) 104.00 im Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße B 80; Maßnahme 46 der Sanierung der FGL 104.00“, Landkreis Saalekreis**

Der Vorhabenträger ONTRAS – VNG Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Umverlegung der Ferngasleitung (FGL) 104.00 im Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße B 80; Maßnahme 46 der Sanierung der FGL 104.00**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LRP Autorecycling Magdeburg GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Autorecycling-Anlage in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Fa. LRP Autorecycling Magdeburg GmbH, 39126 Magdeburg, beantragte mit Schreiben vom 23.08.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Autorecycling-Anlage zur fachgerechten Entsorgung von Alt- und Unfallfahrzeugen**

im Gewerbegebiet Magdeburg Nord, Am Zweigkanal 9 in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **205**

Flurstücke: **10104; 58/26; 58/27; 10098; 10101.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben der Firma GDB Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH in 06246 Bad Lauchstädt zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in 06246 Bad Lauchstädt (OT Delitz am Berge), Saalekreis**

Die GDB Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH beantragte am 27.08.2013 beim Landesverwaltungsamt die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung der Einzelfalls für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengen oder Vermischen sowie durch Konditionierung mit einer Kapazität von 120 000 t/a einschließlich der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen**  
- in Silos: 720 m<sup>3</sup>  
- in Tanks: 200 m<sup>3</sup>  
- im Lager für Schlämme: 1 000 t  
sowie weiterer Lagerung von 5 000 t gefährlicher Abfälle

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**,  
Gemarkung: **Bad Lauchstädt**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **524, 525, 249, 250**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Metallsalzen in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Metallsalzen mit einer Kapazität von 12.100 t/a und einer Gesamtlagerkapazität von 2.500 t**

**Hier: Änderung der Lagerordnung einschließlich der Schaffung einer neuen Lagerfläche mit einer Kapazität von max. 530 t.**

(Anlage nach 4.1.15 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf Grundstücken in **06311 Helbra**  
Gemarkung: **Helbra**  
Flur: **6**  
Flurstücke: **11 und 13**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde**

**Mansfelder Grund-Helbra**

An der Hütte 1  
06311 Helbra

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum 212 N  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

**23.10.2013 bis einschließlich 06.12.2013**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig



gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **14.01.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Landesverwaltungsamt  
 Sachsen-Anhalt  
 Dienstgebäude  
 Dessauer Str. 70  
 Raum 107A  
 Dessauer Str. 70  
 06118 Halle (Saale)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
 zum Antrag der Firma Südzucker AG  
 Mannheim/Ochsenfurt, Albrechtstraße 54,  
 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung  
 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
 zur Errichtung und zum Betrieb einer Stärkefabrik  
 einschließlich Mühle und GuD-Anlage  
 am Standort 06712 Zeitz, Albrechtstraße 54;  
 Burgenlandkreis**

Die Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt aus 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 02.08.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die

Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Errichtung und Betrieb einer Stärkefabrik  
 einschließlich Mühle und GuD-Anlage**

(Anlage nach Nr. 7.22.1 i. V. mit 7.21 und 1.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,  
 Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz**  
 Flur: **2**  
 Flurstücke: **236; 6/7; 6/5; 380/6; 291/21; 292/22;  
 21/9; 21/15; 21/17; 21/14; 21/13; 21/11;  
 21/12; 48/7; 502/18; 62; 495/18;  
 425/17; 15/4**

Flur: **10**  
 Flurstücke: **27, 35**

Gemarkung: **Kretzschau-Grana**  
 Flur: **1**  
 Flurstücke: **372/129; 371/129; 369/129; 362/129;  
 361/129; 127; 133/4; 133/3, 23**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag zu Beginn des Jahres 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.10.2013 bis einschließlich 21.11.2013**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Zeitz**

Fachbereich Technisches Zeitz  
 Sachgebiet Stadtentwicklung  
 Altmarkt 16 (Gewandhaus)  
 Zimmer 305 bzw. 307  
 06712 Zeitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o. a. Zeiten.

**2. Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst**

Bauamt  
 Zimmer 207  
 Zeitzer Straße 15  
 06722 Droyßig

Mo. von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o. a. Zeiten.

### 3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.10.2013 bis einschließlich 05.12.2013**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei den Stellen erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin vom **28.01.2014 bis zum 29.01.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Zeit, Rathaus  
Friedenssaal  
Altmarkt 1  
06712 Zeit**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma**

**DEL Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 24  
aus 39343 Nordgermersleben auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage  
mit Verbrennungsmotorenanlage durch die  
Erweiterung der Stoffliste durch tierische  
Ausscheidungen (Gülle) bei Erhöhung der  
Gesamtmenge aller Einsatzstoffen von  
59.000 t auf 79.500 t je Jahr in  
39343 Nordgermersleben, Landkreis Börde**

Die Firma DEL Biogas GmbH & Co. KG in 39343 Nordgermersleben beantragte mit Schreiben vom 12.03.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Biogasanlage  
mit Verbrennungsmotorenanlage  
durch die Erweiterung der Stoffliste durch  
tierische Ausscheidungen (Gülle)  
bei Erhöhung der Gesamtmenge aller  
Einsatzstoffen von 59.000 t auf 79.500 t je Jahr**

auf dem Grundstück in **39343 Nordgermersleben**  
Gemarkung: **Nordgermersleben,**  
Flur: **19,**  
Flurstück: **1343.**

Das Vorhaben wurde am 15.08.2013 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der DEMVA GmbH in  
14793 Ziesar auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage  
zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen  
in 39307 Jerichow OT Kleindemsin,  
Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der DEMVA GmbH in 14793 Ziesar die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen**

hier:

- **Erhöhung der Sauenplätze von 3.392 auf 8.050**
- **Verringerung der Tierplätze von Jungsau von 1.200 auf 672**
- **Erhöhung der Tierplätze von Ferkeln von 360 auf 1.512**
- **Einrichtung von 8 Eberplätzen**
- **Errichtung eines Güllebehälters mit einer Kapazität von 6.343 m<sup>3</sup>**
- **Errichtung einer Vorgrube mit einer Kapazität von 208,6 m<sup>3</sup>**
- **Installation von Abluftreinigungsanlagen in allen Stallbereichen**
- **Errichtung von zwei Futterküchen, Flüssigfutterbehälter und Verloaderampe**

(Anlage nach Nr. 7.1.8.1 i. V. m. Nr. 9.36 in Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **39307 Jerichow OT Kleindemsin**

Gemarkung: **Demsin**

Flur: **13**

Flurstücke: **22/27, 22/32, 22/37, 22/38, 10/1, 10/2, 60/5, 60/6, 22/35 Teilstück**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.10.2013 bis einschließlich 29.10.2013**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

Bauamt, Zimmer 113  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt**

Referat 402, Zimmer N212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	von 08.00 bis 13.00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag  
der Biogas Dambeck GmbH & Co. KG in  
49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage  
zur Aufzucht von Geflügel in 29410 Salzwedel,  
OT Dambeck, Altmarkkreis Salzwedel**

Auf Antrag wird der Biogas Dambeck GmbH & Co. KG in 49681 Garrel die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit  
160.000 Masthähnchenplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **29410 Salzwedel,  
OT Dambeck,**

Gemarkung: **Dambeck,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **217/83**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.10.2013 bis einschließlich 29.10.2013**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Altmarkkreis Salzwedel**

Untere Immissionsschutzbehörde  
Raum 343 / 326  
Karl-Marx-Str. 32  
29410 Salzwedel

Mo., Mi., Do. von 08:30 bis 11:30 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:30 bis 11:30 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren

technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Fa. GLAVA GmbH in 39307 Genthin  
OT Gladau auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung der  
Schweinezuchtanlage Gladau in 39307 Genthin  
OT Gladau, Landkreis Jerichower Land**

Die Fa. GLAVA GmbH in 39307 Genthin OT Gladau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Aufzucht von Schweinen mit  
11.221 Tierplätzen**

**hier: Kapazitätserweiterung der Schweineanlage auf 52.889 Tierplätze durch Modernisierung und Erweiterung der Stallgebäude sowie Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit Endlager mit 2,2 MW elektrische Leistung**

(Anlage nach Nr. 7.1.8.1, 8.6.3.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2, 8.13 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39307 Genthin OT Gladau,**  
Gemarkung: **Gladau,**  
Flur: **4.**  
Flurstücke: **21/2, 21/4, 21/6, 21/8, 25/1, 48/1,48/2  
50/1, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/9, 52/10,  
52/11, 52/13, 52/14, 52/16, 52/18,  
52/20, 52/22, 57/3, 57/4, 57/6, 57/8,  
57/9, 57/13, 57/14, 58/4, 58/5, 58/6,  
58/9, 61/8, 61/9, 61/16, 61/17, 480/47,  
483/47, 577/25, 585/25.**

Das Vorhaben wurde am **15.08.2013** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **19.11.2013** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Kreishaus Genthin  
Bauteil 1, Konzertsaal  
Brandenburger Straße 100  
39307 Genthin**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Bioenergiepark  
Dessau-Roßlau GmbH & Co KG in 55286 Wörrstadt  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und Betrieb einer Biogasanlage einschließlich  
Lagerung brennbarer Gase in  
06862 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau**

Die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG in 55286 Wörrstadt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur biologischen Behandlung  
von Gülle soweit die Behandlung ausschließlich  
zur Verwertung durch anaerobe Vergärung  
(Biogaserzeugung) erfolgt mit einer  
Durchsatzleistung von 152 Tonnen je Tag  
und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren  
Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen  
von 15,3 Tonnen und einer Anlage  
zur Aufbereitung von Biogas mit einer  
Verarbeitungskapazität von 4,29 Million  
Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;**

(Anlage nach 8.6.3.1, 9.1.1.2, 1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06862 Dessau-Roßlau**  
Gemarkung: **Roßlau,**  
Flur: **14,**  
Flurstücke: **8/3.**

Das Vorhaben wurde am **16.07.2013** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **29.10.2013** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Gemeindezentrum  
Großer Saal  
Steinbergsweg 3  
06861 Dessau-Roßlau**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in  
06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Herstellung von  
hochkonzentrierter Salpetersäure in  
06886 Lutherstadt Wittenberg**

Auf Antrag wird der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von hochkonzentrierter  
Salpetersäure  
(Salpetersäureanlage Nord)**

**hier: Errichtung und Betrieb eines Tanks (T 522)  
für hochkonzentrierte Salpetersäure mit ei-  
ner Lagermenge von 1.280 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 4.1.13 i. V. m. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in

**06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**

Flur: **9**

Flurstück: **116**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.10.2013 bis einschließlich 29.10.2013**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Lutherstadt Wittenberg**

Neues Rathaus  
Bürgerbüro  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo. – Do. von 08:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Sa. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren

technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über die vorgesehene  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Elbe und Vereinigter Tanger von der Autobahn A 2  
(km 333+510) bis zur Landesgrenze  
Niedersachsen (km 472+611)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

**Auslegungszeitraum:**

21.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013

**Auslegungsort:**

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA ([www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)) zur Ansicht bereitgestellt.

Anlage:

Die Übersichtskarten des Überschwemmungsgebietes sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlagenenteil. Die Darstellung der Karten erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über die vorgesehene  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Hauptstremme von der Landesgrenze  
Brandenburg (km 5+085) bis zum Abschlag  
Roßdorfer Kanal (km 16+723)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hauptstremme der Verord-

nungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

**Auslegungszeitraum:**

21.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013

**Auslegungsort:**

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA ([www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)) zur Ansicht bereitgestellt.

Anlage:

Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenenteil. Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über die vorgesehene  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Tuchheim-Parchener Bach von der Mündung  
in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum  
Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach  
und Dreibach (km 23+668)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

**Auslegungszeitraum:**

21.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013

**Auslegungsort:**

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVvA ([www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)) zur Ansicht bereitgestellt.

Anlage:

Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagen-teil. Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale  
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt vom 09.09.2013 –  
Z/233-31030/21/13**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Saaleck der Stadt Naumburg (Saale), Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 203 aus Richtung Ortsteil Bad Kösen der Stadt Naumburg (Saale) bei Netzknoten 4836 010, Station 3.267 und in Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Thüringen bei Netzknoten 4836 010, Station 3.482 neu festgesetzt.

**2. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale  
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt vom 18.09.2013 –  
Z/233-31020/26/13**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Bahnhof Billroda, Gemeinde Finne der Verbandsgemeinde An der Finne, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 176 aus Richtung Ortsteil Kahlwinkel der Gemeinde Fimmelnd bei Netzknoten 4734 112, Station 1.247 und in Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Thüringen bei Netzknoten 4734 112, Station 1.698 neu festgesetzt.

**2. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg  
über die nächste Sitzung der  
Regionalversammlung des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 13.11.2013 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung  
der Regionalversammlung am 13.11.2013**

**I Öffentliche Sitzung**

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.09.2013
- TOP 4 Beschluss Erster Entwurf REP MD zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- TOP 5 Eröffnungsbilanz der RPM
- TOP 6 Haushalt 2014
- TOP 7 Zielabweichungsverfahren Stadt Egeln
- TOP 8 Nachwahl eines Mitgliedes in den Regionalausschuss
- TOP 9 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 10 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez. Dr. Lutz Trümper  
Vorsitzender

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes  
für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten  
Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf  
das Vorhaben Erweiterung der Gleisanlage im  
Kalkwerk „Kaltes Tal“**

Die Fels-Werke GmbH beantragte mit Schreiben vom 21.11.2012 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

**Erweiterung der Gleisanlage im Kalkwerk  
„Kaltes Tal“**

Die Fels-Werke GmbH betreibt am Standort Kalkwerk „Kaltes Tal“ vier Ringschachtöfen, einen Normalschachtöfen sowie zwei Gleichstrom-Regenerativ-Kalkbrennöfen zur Herstellung von Branntkalken. Ebenfalls am selben Standort wird eine Anlage zur Herstellung von Synthesegas errichtet. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage wurde in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG planfestgestellt.

Der Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses umfasst drei Teilflächen. Die für die Anlieferung von Ersatzbrennstoffen vorgesehene Teilfläche 3 umfasst eine Fläche von 14.370 m<sup>2</sup>. Die Fels-Werke GmbH beabsichtigt, die in diesem Bereich vorhandenen Gleisanlagen durch ein zusätzliches Entladegleis von 85 m Länge zu erweitern.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Bekanntgabe ist auch auf der Homepage des LAGB im Internet unter

[www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=15850](http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=15850)

unter Bekanntmachungen und Informationen veröffentlicht.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
über die Einladung zur**

**2. Sitzung 2013 des Regionalausschusses der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Tagungsort:** Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 – Kleiner Kreistagssaal

**Termin:** Dienstag, den 29. Oktober 2013  
13:30 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.06.2013
- TOP 4** Information des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5** Jahresrechnung 2012/Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 6** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2013
- TOP 7** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014
- TOP 8** Beschlussempfehlung über eine überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 13 Abs. 3 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 9** Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- TOP 10** Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen gemäß § 3 Abs. 14 i. V. mit § 8 LPIG LSA
- TOP 11** Information zur Konzeption für die Neuausrichtung der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle
- TOP 12** Information zum länderübergreifenden Kooperationsprojekt Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung in der Region Halle/Leipzig
- TOP 13** Information zum laufenden Vergabeverfahren für die Erstellung eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes in der Planungsregion Halle
- TOP 14** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 15** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 02.10.2013

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
über die Einladung zur**

**2. Sitzung 2013 der Regionalversammlung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Tagungsort:** Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 – Großer Kreistagssaal

**Termin:** Dienstag, den 29. Oktober 2013  
15:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.06.2013
- TOP 4** Information des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5** Jahresrechnung 2012/Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 6** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2013 (Beschlussfassung)
- TOP 7** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 (Beschlussfassung)
- TOP 8** Beschlussempfehlung über eine überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 13 Abs. 3 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 9** Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Beschlussfassung)
- TOP 10** Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen gemäß § 3 Abs. 14 i. V. mit § 8 LPIG LSA (Beschlussfassung)
- TOP 11** Information zur Konzeption für die Neuausrichtung der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle
- TOP 12** Information zum länderübergreifenden Kooperationsprojekt Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung in der Region Halle/Leipzig
- TOP 13** Information zum laufenden Vergabeverfahren für die Erstellung eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes in der Planungsregion Halle
- TOP 14** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 15** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 02.10.2013

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Anlagen**  
**zum Amtsblatt Nr. 10/2013**  
**15. Oktober 2013**

- **Anlage** zum Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

**Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebieten**

- **Übersichtskarte 1** des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger von der Autobahn A 2 (km 333+510) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 472+611)  
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte 2** des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger von der Autobahn A 2 (km 333+510) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 472+611)  
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Hauptstremme von der Landesgrenze Brandenburg (km 5+085) bis zum Abschlag Roßdorfer Kanal (km 16+723)  
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668)  
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

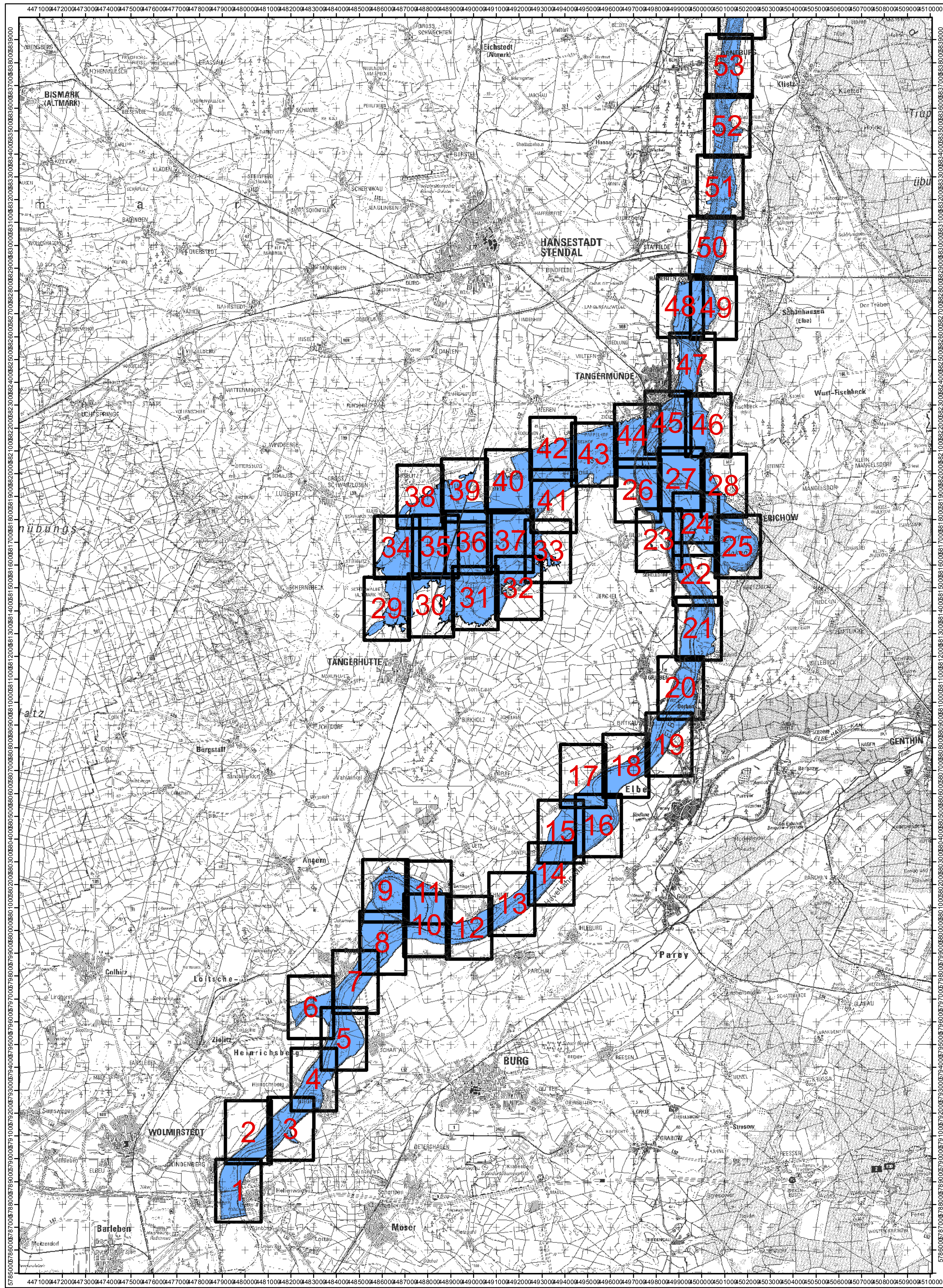
Tatbestand	Vorschrift JuSchG	Bemerkungen	Regelsatz (in Euro)	Rahmen (in Euro)
<b>Allgemeines</b>				
<b>1. Bekanntmachung der Vorschriften</b>				
Wer				
a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1		250	125 - 500
b) eine andere als die vorgeschriebene Alterskennzeichnung verwendet	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1		300	150 – 600
c) bei Weitergabe eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen in Bezug auf die Alterseinstufung oder Anbieterkennzeichnung einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 2		700	350 – 1.400
d) bei der Ankündigung oder Werbung für Filme, Film- und Spielprogramme auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise betreibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 3		1.000	500 – 2.000
<b>Jugendschutz in der Öffentlichkeit</b>				
<b>2. Aufenthalt in Gaststätten</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 1 S. 1 am Ende, Abs. 2 oder Abs. 4 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1		750	375 – 1.500
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr morgens den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 greift)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2		1.000	500 – 2.000
c) einem Kind oder Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder in einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 3	Kind	2.500	1.250 – 5.000
		Jugendliche	1.500	750 – 3.000
<b>3. öffentliche Tanzveranstaltungen</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 oder 3 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 Hs. 1	Kind	1.500	750 – 3.000
		Jugendliche	1.000	500 – 2.000
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 Hs. 2		1.000	500 – 2.000
<b>4. Spielhallen, Glücksspiele</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Raum gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1	Kind	1.750	875 – 3.500
		Jugendliche	1.250	625 – 2.500

<b>Tatbestand</b>	<b>Vorschrift JuSchG</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Regelsatz (in Euro)</b>	<b>Rahmen (in Euro)</b>
b) einem Kind oder Jugendlichen die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit gestattet, ohne dass die in Abs. 2 genannten Ausnahmen greifen	§ 28 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. <b>§ 6 Abs. 2</b>	Kind Jugendliche	2.000 1.500	1.000 – 4.000 750 – 3.000
<b>5. Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe</b>				
Wer				
einem Kind oder Jugendlichen entgegen einer vollziehbaren Anordnung die Anwesenheit gestattet oder dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienende Auflagen missachtet	§ 28 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. <b>§ 7 S. 1</b>		3.000	1.500 – 6.000
<b>6. Alkoholische Getränke</b>				
Wer				
a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1</b>	Kind Jugendliche	1.500 1.000	750 – 3.000 500 – 2.000
b) an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 2</b>	Kind Jugendliche	1.000 750	500 – 2.000 375 – 1.500
c) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke über Automaten anbietet, ohne den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 S. 2 zu erfüllen	§ 28 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. <b>§ 9 Abs. 3 S. 1</b>	Automatenaufsteller, Verpächter Aufstellungsort	1.500	750 – 3.000
d) alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops) in den Verkehr bringt, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 11a i. V. m. <b>§ 9 Abs. 4</b>	zu unterscheiden: Einzelhandel, Großhandel, Hersteller, Vertreiber	siehe Bemerkungen	2.000 – 50.000
<b>7. Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren</b>				
Wer				
a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. <b>§ 10 Abs. 1</b>	Kind Jugendliche	1.000 750	500 – 2.000 375 – 1.500
b) in der Öffentlichkeit Tabakwaren in Automaten anbietet, die Kindern oder Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglichen	§ 28 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. <b>§ 10 Abs. 2 S. 1</b>		1.500	750 – 3.000
<b>Jugendschutz im Bereich der Medien</b>				
<b>8. Öffentliche Filmveranstaltungen</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung von Filmen (auch von Werbeprogrammen, Beiprogrammen) gestattet, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. <b>§ 11 Abs. 1</b> (ggf. i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 2)	abhängig vom Alter des Kindes / Jugendlichen und Altersfreigabe des Films	600	250 – 2.000
b) einem Kind unter 6 Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. <b>§ 11 Abs. 3 Nr. 1</b> (ggf. i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 2)	gesteigerte Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten	750	375 – 1.500
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachtet, die bei der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen gelten, die nicht von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. <b>§ 11 Abs. 3 Nrn. 2-4</b> (ggf. i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 2)		500	250 – 1.000
d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18.00 Uhr vorführt	§ 28 Abs. 1 Nr. 14a i. V. m. <b>§ 11 Abs. 5</b>		750	375 – 1.500

Tatbestand	Vorschrift JuSchG	Bemerkungen	Regelsatz (in Euro)	Rahmen (in Euro)
<b>9. Bildträger mit Filmen oder Spielen</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten oder andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 1</b>	abhängig vom Alter des Kindes / Jugendlichen und der Altersfreigabe des Bildträgers	750	375 – 1.500
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringt	§ 28 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 2 S. 1</b>		1.000	500 – 2.000
c) einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch i. V. m. § 12 Abs. 5 S. 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 S. 3 zuwiderhandelt	§ 28 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 1</b>		1.000	500 – 2.000
d) entgegen § 12 Abs. 5 S. 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt	§ 28 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 5 S. 2</b>		1.000	500 – 2.000
e) entgegen § 14 Abs. 7 S. 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet	§ 28 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. <b>§ 14 Abs. 7 S. 1</b>		1.500	750 – 3.000
f) entgegen § 12 Abs. 2 S. 4 einen Hinweis auf vorhandene Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt	§ 28 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 2 S. 4</b>	für Anbieter von Telemedien	1.500	750 – 3.000
g) entgegen § 24 Abs. 5 S. 2 eine Mitteilung verwendet	§ 28 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. <b>§ 24 Abs. 5 S. 2</b>	für im Bereich Telemedien anerkannte Einrichtungen der Selbstkontrolle	1.500	750 – 3.000
h) vorsätzlich nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überlässt oder sonst zugänglich macht	§ 28 Abs. 4 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 3 Nr. 1</b>	abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen	1.500	750 – 3.000
i) nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt	§ 28 Abs. 1 Nr.16 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 3 Nr. 2</b>		1.500	750 – 3.000
j) einen Automaten aufstellt, der nicht den Sicherheitsmaßnahmen des § 12 Abs. 4 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 4</b>	Rechtfertigung aufgrund der Höhe des Gewinns	2.000	1.000 – 4.000
k) Bildträger vertreibt, die Auszüge von Film- oder Spielprogrammen enthalten, ohne dass sie mit einem Hinweis versehen sind, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigung enthalten	§ 28 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 5 S. 1</b>	zu unterscheiden: Einzelhandel, Großhandel, Hersteller, Vertreiber	1.500	750 – 3.000
<b>10. Bildschirmspielgeräte</b>				
Wer				
a) ein Bildschirmspielgerät aufstellt, das nicht den Sicherheitsmaßnahmen des § 13 Abs.2 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. <b>§ 13 Abs. 2</b>		1.500	750 – 3.000
b) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht für die Altersstufe des Kindes oder Jugendlichen bzw. nicht als „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind, gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. <b>§ 13 Abs. 1</b>	abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Altersfreigabe des Programms	1.000	500 – 2.000

Tatbestand	Vorschrift JuSchG	Bemerkungen	Regelsatz (in Euro)	Rahmen (in Euro)
<b>11. Jugendgefährdende Trägermedien</b> Wer				
a) vorsätzlich Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 S. 1 bekannt gemacht ist oder die mit diesen ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, einem Kind oder einem Jugendlichen in jeglicher Form anbietet, überlässt oder in sonstiger Art und Weise zugänglich macht oder diese für Kinder und Jugendliche zugänglich ausstellt, vorführt oder anschlägt	§ 28 Abs. 4 i. V. m. <b>§ 15 Abs. 1 Nrn. 1,2 und § 15 Abs. 3</b>	Kind  Jugendliche  <b>Beachten: § 27 - Straftat?</b>	2.500  2.000	1.250 – 5.000  1.000 – 4.000
b) vorsätzlich schwer jugendgefährdende Trägermedien, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllen, Kindern und Jugendlichen anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt oder vorführt	§ 28 Abs. 4 i. V. m. <b>§ 15 Abs. 2</b>	<b>Beachten: § 27 - Straftat?</b>	2.500	1.250 – 5.000
c) vorsätzlich zum Zweck der geschäftlichen Werbung die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt, veröffentlicht oder darauf hinweist, dass für ein Trägermedium ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist	§ 28 Abs. 4 i. V. m. <b>§ 15 Abs. 4 und 5</b>	<b>Beachten: § 27 - Straftat?</b>	2.500	1.250 – 5.000
d) einen Hinweis auf die Vertriebsbeschränkungen des § 15 Abs. 1 Nrn. 1-6 an den Händler nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. <b>§ 15 Abs. 6</b>		3.000	1.500 – 6.000





**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger  
Flusskilometer 333+510 bis 472+611**

**Übersichtskarte 1** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger

**Maßstab:** 1 : 100.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)  
Lehrgebiet Wasserbau  
Breitscheidstraße 51  
D-39114 Magdeburg

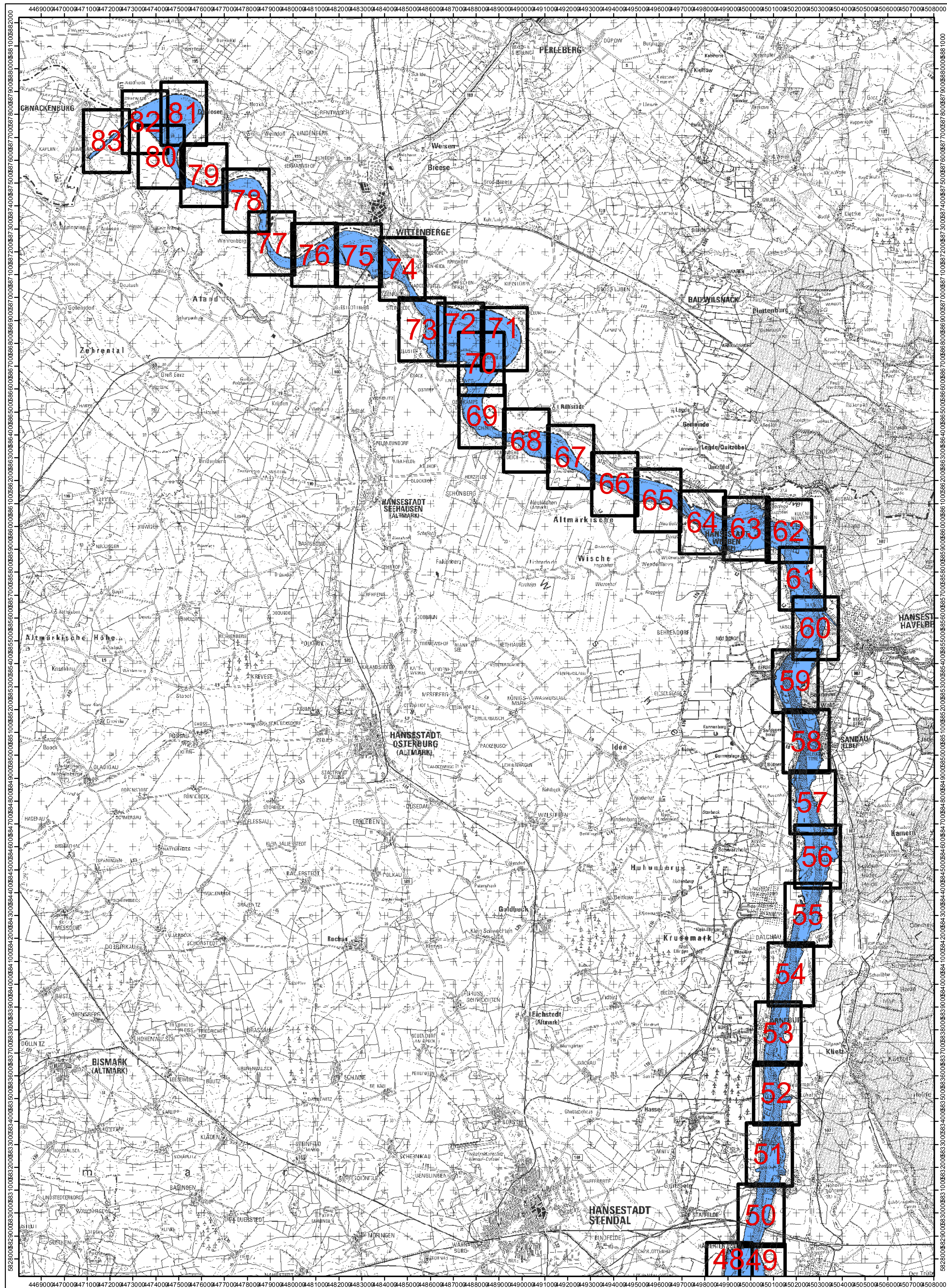
**Bearbeitungsstand:** September 2013

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK100 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.





**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger  
Flusskilometer 333+510 bis 472+611**

**Übersichtskarte 2** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger

**Maßstab:** 1 : 100.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)  
Lehrgebiet Wasserbau  
Breitscheidstraße 51  
D-39114 Magdeburg

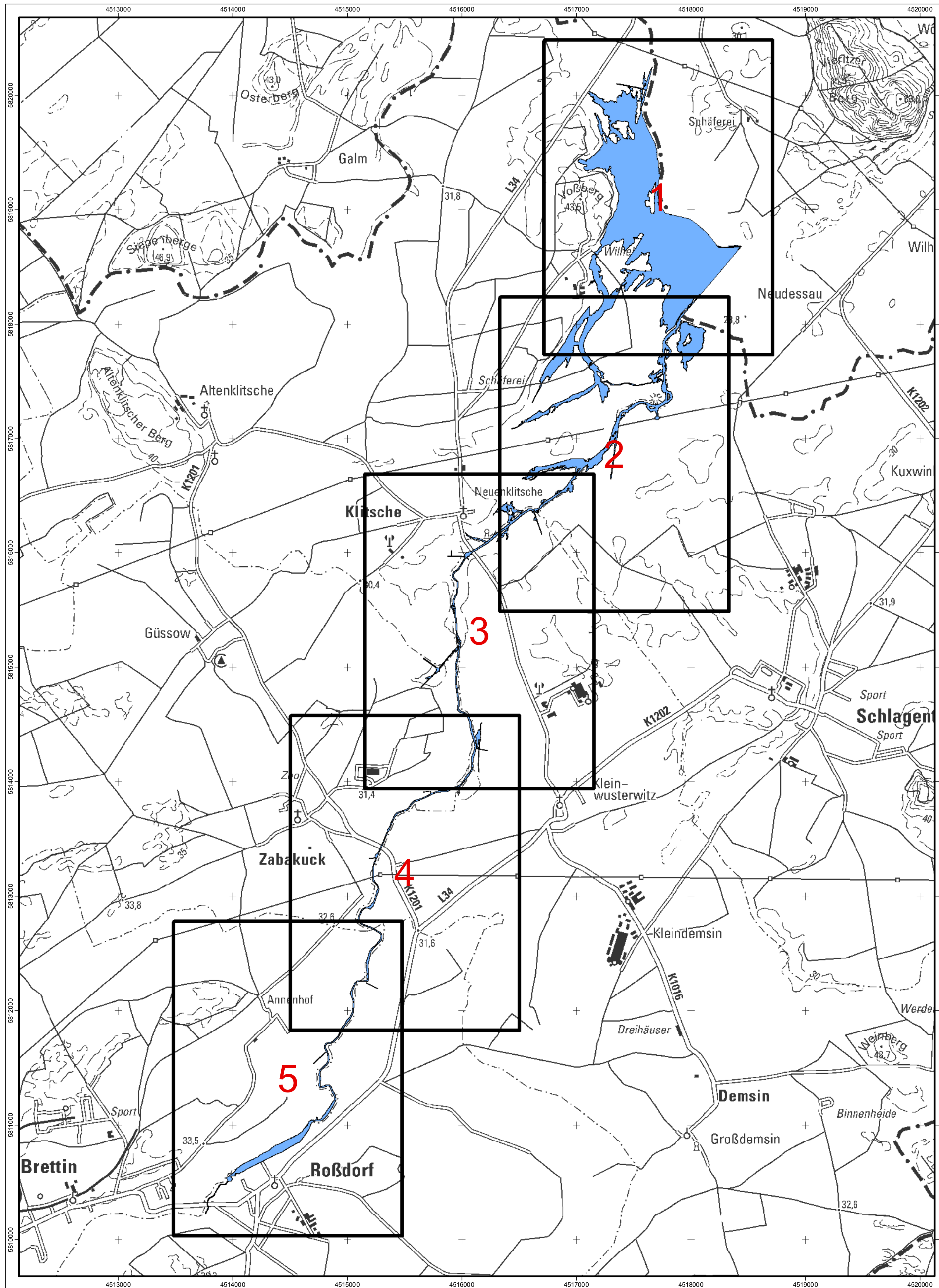
**Bearbeitungsstand:** September 2013

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK100 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvergeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.





**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

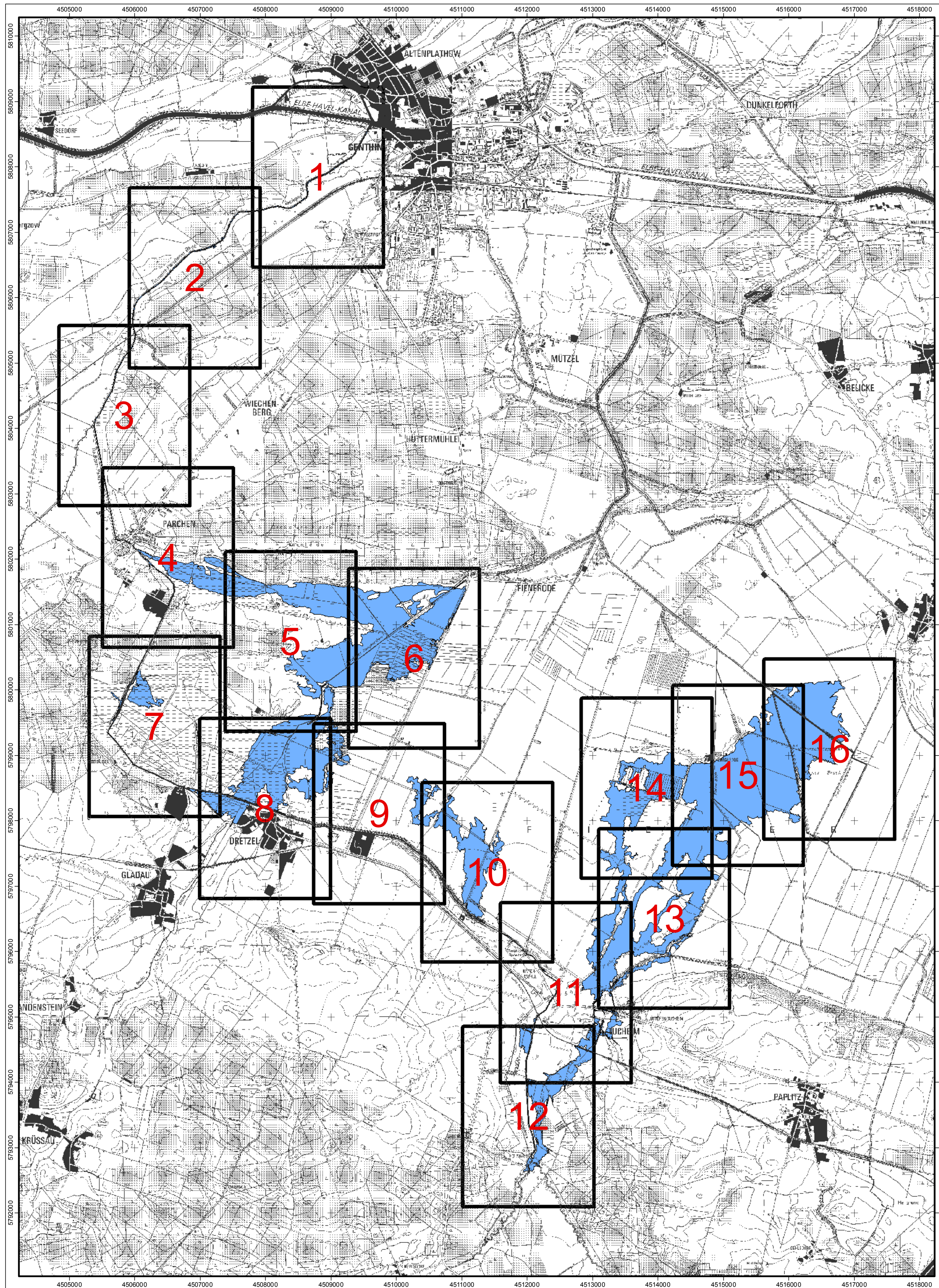
**Überschwemmungsgebiet Hauptstremme  
Flusskilometer 5+085 bis 16+723**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hauptstremme
- Maßstab:** 1 : 20.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** Inros Lackner AG  
Schweizer Straße 3b  
D-01069 Dresden
- Bearbeitungsstand:** September 2013
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/01/03/12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.





**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Tuchheim-Parchener Bach  
Flusskilometer 0+000 bis 23+668**

**Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach

**Maßstab:** 1 : 35.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** MUTING GmbH  
Rothenseer Str. 24  
D-39124 Magdeburg

**Bearbeitungsstand:** Juli 2013

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/01/03/12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.